



Merkblatt – EU-Zulassungspflicht

Seit dem 01.01.2006 schreibt das EU-Hygienepaket eine Zulassung für Betriebe vor, die mit tierischen Lebensmitteln wie z.B. Fleisch, Milch oder Eiern umgehen.

Was bedeutet das?

Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) 853/2004 dürfen Lebensmittelunternehmer in der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in den Verkehr bringen, wenn diese ausschließlich in Betrieben be- und verarbeitet worden sind, die den einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) 852/2004 und 853/2004 entsprechen und von der zuständigen Behörde registriert - oder sofern dies erforderlich ist - zugelassen worden sind.

Betroffen können alle Lebensmittelunternehmen sein, d.h. alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind (vgl. Art. 3 Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002).

Die Verantwortung für die rechtzeitige Antragstellung obliegt dem Betriebsinhaber. Wer nicht über die erforderliche Zulassung verfügt, darf zulassungspflichtige Tätigkeiten wie z.B. die oben genannten nicht ausüben.

Für welche Betriebe gilt die Zulassungspflicht?

- Alle selbst schlachtenden Metzger oder Direktvermarkter (Schweine, Rinder, Lämmer, Pferde, Farmwild, Geflügel, Kaninchen)
- Wildverarbeitungsbetriebe
- Einzelhandelsbetriebe, z.B. nicht selbst schlachtende Metzgereien, Hofkäsereien, Großküchen, Kantinen, Cateringbetriebe oder Gaststätten, die an andere Einzelhandelsbetriebe mehr als 1/3 ihrer Herstellungsmenge an Lebensmitteln tierischen Ursprungs oder in einem Umkreis von mehr als 100 km abgeben.
- Betriebe, die im eigenen Betrieb hergestellte tierische Lebensmittel an andere zugelassene Betriebe abgeben.

Welche Ausnahmen von der Zulassungspflicht gibt es?

Ausnahmen existieren für folgende Lebensmittelunternehmer:

- Gehegewildhalter, die ihr Farmwild im Gehege töten und an einem geeigneten Platz im Herkunftsbetrieb ausweiden.
- Personen, die Fleisch von Geflügel und Hasentieren, das/die im (eigenen) landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet worden ist/sind, direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzel-



handelsunternehmen abgeben. Die Tätigkeit darf die Menge von 10.000 Stück/Jahr nicht überschreiten.

- Jäger, die kleine Mengen von Wild oder Wildfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche (Umkreis 100 km vom Erlegungs- oder Wohnort).
- Einzelhandelsunternehmer, die Lebensmittel zur direkten Abgabe an den Endverbraucher (ohne Zerlegung, Bearbeitung, etc.) abgeben.
- Personen, die Primärprodukte wie Rohmilch, Milch-ab-Hof, Vorzugsmilch, Eier (ausgenommen Packstellen), Honig, Wild in der Decke, Fisch (soweit dieser über das Töten und Ausnehmen nicht weiter behandelt wurde) abgeben.

Wo wird der Antrag auf Zulassung gestellt?

Der Antrag ist schriftlich beim Landratsamt Konstanz, Veterinäramt, einzureichen.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

[Zulassungsantrag](#)

[Betriebsspiegel](#)

- produktspezifisches Beiblatt zum Betriebsspiegel
 - [Eiprodukte](#)
 - [Fischereierzeugnisse](#)
 - [Fleisch](#)
 - [Großküchen](#)
 - [Milch](#)
- Maßstabsgetreuer Betriebsplan mit Material- und Personalfluss und der Aufstellung der Maschinen; abweichend müssen bei handwerklich strukturierten Betrieben aus dem Plan die Tätigkeiten, die in den jeweiligen Räumen stattfinden, ersichtlich sein.
- Polizeiliches Führungszeugnis über den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer/verantwortliche Lebensmittelunternehmerin (nicht älter als 3 Monate) zur Vorlage bei einer Behörde. Dies kann u.a. persönlich beantragt werden beim Bürgerbüro des Wohnsitzes oder über das Online-Portal des Bundesamtes für Justiz; gebührenpflichtig.
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister über den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer/verantwortliche Lebensmittelunternehmerin (nicht älter als 3 Monate). Dies kann von der natürlichen Person u.a. beim Bürgerbüro des Wohnsitzes beantragt werden oder über das Online-Portal des Bundesamtes für Justiz; gebührenpflichtig.
- Kopie der Gewerbebeanmeldung / Handelsregisterauszug